

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 900  
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\GRFS-PO93-09-10.DOC

**Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung  
von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern  
bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.09.1993)

Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland kommen überein, bei der Entscheidung über die Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern nach § 10 Bundesvertriebenengesetz entsprechend den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

#### **A. Abschlüsse aus Polen**

1. Die Abschlüsse polnischer einstufiger und postlyzealer Fachmittelschulen sind als Abschlüsse einer beruflichen Erstausbildung in erster Linie deutschen beruflichen Erstausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) zuzuordnen. Es sollte deshalb den Bewerbern/Bewerberinnen empfohlen werden, bei den zuständigen Stellen Anträge auf Anerkennung zu stellen. In Fällen, in denen die Gleichstellung mit einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist, prüft die Schulbehörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag die Anerkennung als "Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin", falls die inhaltliche Struktur der polnischen Ausbildung dies erlaubt. Zu diesem Zweck unterrichten sich die Länder über bestehende sowie neu eingerichtete Ausbildungen mit dem Berufsziel "Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin".
2. Absolventen einer zweistufigen polnischen Fachmittelschule in technischen Fächern beantragen die Anerkennung der zuvor an einer Berufsgrundschule erreichten Facharbeiterqualifikation bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Sofern eine Anerkennung erfolgt und eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen ist, entscheiden die zuständigen Behörden/Dienststellen auf Antrag über die Zulassung zum 3. Semester einer Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin, sofern die Bewerber über hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

Ist der Abschluss der Berufsgrundschule von der zuständigen Stelle aus materiellen Gründen nicht anerkannt worden, kann auch bei Abschluss der zweistufigen Ausbildung eine Anerkennung als "Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin" geprüft werden, wenn die inhaltliche Struktur der polnischen Ausbildung dies erlaubt. Wenn die Zuordnung zu einem Assistentenberuf zweifelhaft ist, wird ggf. auch eine einschlägige Berufspraxis berücksichtigt.

3. Absolventen polnischer Fachmittelschulen, die ihr Reifezeugnis vor 1972 erworben haben, können bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen und qualifizierten Berufstätigkeit sowie hinreichender Deutschkenntnisse auf Antrag von der zuständigen Behörde/Dienststelle für das 3. Semester einer Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin zugelassen werden.
4. Fachmittelschulabschlüsse in kaufmännischen bzw. wirtschaftskundlichen Fachrichtungen sind Abschlüssen einer beruflichen Erstausbildung nach BBiG zuzuordnen.

## **B. Abschlüsse in anderen osteuropäischen Ländern**

### **Rumänien**

Technikerabschlüsse konnten nur bis 1979 erreicht werden. Es kann gemäß Abschnitt A Ziffer 3 verfahren werden.

### **Tschechische Republik und Slowakische Republik**

Es ist grundsätzlich gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren. Bei Abschlüssen, die vor 1978 erworben wurden, kann im Einzelfall auch eine Anwendung gemäß Abschnitt A Ziffer 2 in Betracht kommen, wenn dem Besuch der Fachmittelschule eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrbrief) vorausging.

### **Ehemalige Sowjetunion**

Es ist gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren.

### **Bulgarien**

Es ist gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren.

### **Ungarn**

Es ist grundsätzlich gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren. In den 70er und 80er Jahren wurden zum Teil auch zweistufige Ausbildungen durchgeführt; bei den entsprechenden Abschlüssen kann gemäß Abschnitt A Ziffer 2 verfahren werden.

## **C. Schlussbestimmungen**

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1978 "Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung polnischer Fachmittelschulabschlüsse".